

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Benützungsglement für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen

(Stand 01.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Bestimmungen über die Benützung	5
III. Schulanlagen	5
IV. Zivilschutzanlagen	6
V. Parkplätze	7
VI. Öffentliches Areal	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Auflagezeugnis	9
Anhang 1 Benützungstarif	10
Anhang 2 Weisungen über die Benützung der Schul- und Schulsportanlagen	13
Anhang 3 Technisches Merkblatt für die Benützung von Zivilschutzanlagen durch Dritte	14

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 OVR vom 9.6.1985 folgendes Benützungsgesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gesuche	<p>Art. 1 Gesuche um Benützung von Anlagen sind einzureichen</p> <p>a) für Schul- und Schulsportanlagen beim Schulsekretariat</p> <p>b) für Zivilschutzanlagen bei der Zivilschutzstelle</p> <p>c) für Parkplätze bei der Bauverwaltung</p> <p>d) für öffentliches Areal sowie Sportanlagen bei der Gemeindeschreiberei</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹ Über die Bewilligungserteilung entscheiden</p> <p>a) für Schul- und Schulsportanlagen das Schulsekretariat nach Rücksprache mit dem Präsidenten der zuständigen Schulkommission.</p> <p>b) für Zivilschutzanlagen die Zivilschutzstelle nach Rücksprache mit dem Chef der Zivilschutzorganisation und dem Ortsquartiermeister.</p> <p>c) für Parkplätze die Bauverwaltung nach Rücksprache mit dem Ressortchef Verkehr.</p> <p>d) für öffentliches Areal die Gemeindeschreiberei.</p> <p>e) für Sportanlagen die Gemeindeschreiberei nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission für Freizeit und Kultur.</p>
Rechtsmittel	<p>² Entscheide der Bewilligungsinstanz nach Abs. 1 können innert 10 Tagen durch die Gesuchsteller beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>³ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	<p>Art. 3 ¹ Die Anlagen werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:</p> <p>1. Priorität: Öffentliche und halböffentliche Institutionen und Organisationen.</p>

2. Priorität: Gemeinnützige Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechtes.
3. Priorität: Ortsansässige Vereine, Organisationen, Einrichtungen usw.
4. Priorität: Vereine, Organisationen und Einrichtungen aus den Gemeinden Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen.
5. Priorität: Übrige Vereine, Organisationen und Einrichtungen.

² Die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Schulsportanlagen, Zivilschutzanlagen, Parkplätzen, öffentlichem Areal und Sportanlagen durch Konolfinger-Vereine ist unentgeltlich, sofern das Reglement nichts anderes bestimmt. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Erbringung von Eigenleistungen durch die Benützer.

³ Als Konolfinger-Verein gilt, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Konolfingen hat.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auch auswärtigen Vereinen den Status eines Konolfinger-Vereins zugestehen, wenn sie mit der Einwohnergemeinde Konolfingen stark verbunden sind.

Gebühren

Art. 4 ¹ Für die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Schulsportanlagen, Zivilschutzanlagen, Parkplätzen, öffentlichem Areal und Sportanlagen durch auswärtige Vereine und zu Erwerbszwecken werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes Gebühren erhoben.

² Die Vereine in den Gemeinden Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen bezahlen die Hälfte der Ansätze gem. Anhang 1.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichten.

⁴ Die Benützungsgebühr für Anlagen, welche im Tarif nicht aufgeführt sind, wird durch die Bewilligungsinstanz festgelegt.

Rechnungsstellung

Art. 5 ¹ Die Rechnungsstellung hat durch die Finanzverwaltung zu erfolgen, gestützt auf die Benützungsmeldungen der Bewilligungsinstanz.

² Alle Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.

II. Bestimmungen über die Benützung

Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Anlagen und Einrichtungen, Gerätschaften und das Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

² Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellungen und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benützer.

³ Der Gemeinderat kann für die Benützung einzelner Anlagen und Einrichtungen zusätzliche Weisungen erlassen.

⁴ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Anlagenbenützer.

Rechtsmittel

Art. 7 ¹ Die Entscheide der Bewilligungsinstanzen (Art. 2) können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Schulanlagen

Militärische Einquartierungen

Art. 8 ¹ In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften werden Schulanlagen für militärische Einquartierungen erst zur Verfügung gestellt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

² Während der Zeit einer militärischen Belegung haben die Vereine keinen Anspruch auf ein Ersatzlokal oder auf eine entsprechende Rückvergütung der Benützungsgebühr.

Rauchverbot

Art. 9 In den Schulanlagen besteht ein Rauchverbot.

Aufgaben der Benützer

Art. 10 ¹ Die Benützer haben die von ihnen verwendeten Räume selber einzurichten, und nach erfolgter Benützung wieder die ursprüngliche Ordnung herzurichten und abzuschliessen.

² Wenn nötig sind die Räume soweit zu reinigen, dass sie am folgenden Tag wieder benützt werden können.

Sanktionen

Art. 11 Gegen Benützer, welche sich nicht an diese Vorschriften halten, werden folgende Sanktionen getroffen:

1. Schritt: Mündliche Verwarnung durch den Abwart.
2. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die zuständige Schulkommission.
3. Schritt: Je nach Schwere des Verstosses, Erlass eines zeitweiligen Benützungsverbotes durch den Gemeinderat.

Widerruf der Bewilligung

Art. 12¹ Der Schulbetrieb darf durch die fremde Benützung weder gestört noch beeinträchtigt werden.

² Sofern der Schulbetrieb oder der Unterricht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen.

Der Rückzug ist vorher mündlich oder schriftlich anzuzeigen unter Bekanntgabe der Gründe.

Benützungszeiten

Art. 13¹ Der Gemeinderat legt nach Absprache mit der zuständigen Schulkommission fest, während welcher Zeit die Anlagen Dritten zur Verfügung stehen.

² Die Gebäude bleiben in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den Feiertagen geschlossen.

³ Für das Wochenende werden keine Dauerbewilligungen erteilt.

IV. Zivilschutzanlagen

Allgemeines

Art. 14¹ Anlagen, Einrichtungen und Material werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritten zur Verfügung gestellt.

² Die Benützer dürfen keine Veränderungen an den Bauten, den Einrichtungen, den Installationen und am Material vornehmen.

³ Bei einem Aufgebot des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe sowie zum Aktivdienst sind Anlagen und Einrichtungen innert zwei Stunden zu räumen und geliehenes Mate-

rial zurückzugeben.

Grundsätze für die Benützungsberechtigung

Art. 15¹ Reservationen durch öffentlich-rechtlich abgesicherte Dienstbarkeitsberechtigte, durch Oberbehörden längerfristig angeordnete Wiederholungskurse und gemeinsame Übungen des Zivilschutzes sowie militärische Einquartierungen haben gegenüber anderen Interessenten den Vorrang.

² Bei militärischen Einquartierungen erfolgt die Übergabe und Rücknahme durch den Ortsquartiermeister.

Verantwortlicher

Art. 16¹ Es ist ein mehrjähriger Verantwortlicher zu bezeichnen, der vom Anlagewart oder einer anderen damit betrauten Person in der Handhabung der technischen Einrichtungen (Belüftung, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Küche, Notbeleuchtung, Löschgeräte, Notausstiege) instruiert wird und das Übergabeprotokoll unterzeichnet.

² Der verantwortlichen Person ist das „Technische Merkblatt für die Benützung von Zivilschutzanlagen durch Dritte“ abzugeben (Anhang 3).

³ Räume mit Übermittlungs- und Alarmierungseinrichtungen dürfen durch Dritte nicht benützt werden.

Material

Art. 17¹ Es darf nur das von den zuständigen Stellen freigegebene Material ausgeliehen werden.

² Bei der Abgabe ist ein Übernahmeschein auszustellen.

V. Parkplätze

Allgemeines

Art. 18¹ Die Parkplätze werden nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit an Dritte vermietet bzw. zur Verfügung gestellt. Vorrang hat die öffentliche Nutzung.

² Eine Reservation wird in der Regel nur für Feste und ähnliche Anlässe vorgenommen, nicht jedoch für das Parkieren.

³ Eine Gebühr ist nur geschuldet, wenn der Platz reserviert wird.

Benützung

Art. 19¹ Auf den Plätzen dürfen keine Pfähle und dgl. eingerammt oder Belagsaufbrüche vorgenommen werden.

² Der Benützer hat die Abgabe des Platzes bei der Bauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen und von dieser abnehmen zu lassen.

VI. Öffentliches Areal

Allgemeines

Art. 20 Öffentliches Areal der Gemeinde kann zu Reklame- und Gewerbebezwecken oder für andere gemeinnützige Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Vorbehalten bleiben die Spezialbewilligungen übergeordneter Behörden (z. B. Reklamebewilligung).

Benützung

Art. 21 Die Benützung des öffentlichen Areals durch Dritte darf die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gefährden.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Benützungsreglement für die Anlagen der Turnhallen der Gemeinde Konolfingen vom 1.2.1964.

² Dieses Reglement findet keine Anwendung für die Inanspruchnahme von Strassen, Geh- und Radwegen sowie Plätzen, soweit die Bauverwaltung für die Bewilligungserteilung zuständig ist (z. B. Leitungsverlegungen, Bauplatzinstallationen usw.).

³ Nicht unter dieses Reglement fallen die bewirtschafteten Parkplätze.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. Oktober 1997.

Die Gemeindepräsidentin:

sig.

S. Brechbühl

Der Gemeindeschreiber:

sig.

H. Regez

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. November 1997 bis 18. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 28. November 1997 bekanntgegeben worden.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Konolfingen, 30. Dezember 1997

Der Gemeindeschreiber:

sig.

H. Regez

1. ABÄNDERUNGSBESCHLUSS

betreffend das

Benützungsreglement für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen

Gesuche	Art. 1 Gesuche um Benützung von Anlagen sind einzureichen a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) für Parkplätze, öffentliches Areal sowie Sportanlagen	bei der Gemeindeschreiberei
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Über die Bewilligungserteilung entscheiden a) <i>unverändert</i> b) <i>unverändert</i> c) für Parkplätze, öffentliches Areal sowie Sportanlagen	die Gemeindeschreiberei nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortchef.
Rechtsmittel	² <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i>	

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. August 1998.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
sig.	sig.
S. Brechbühl	H. Regez

Publikation:

Die geringfügige Änderung des Benützungsreglementes für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen ist im Amtsanzeiger Nr. 36 vom 4. September 1998 bekanntgegeben worden.

Konolfingen, 4. September 1998

Der Gemeindeschreiber:
sig.
H. Regez